

**Satzung**  
**über die Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes und deren Ablösung**  
**(Spielplatzablösesatzung)**

**vom 14.02.2021**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, FN BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt der Markt Elsenfeld folgende

**Satzung:**

**Präambel:**

Art. 7 Abs. 3 BayBO verpflichtet dazu, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen. Mit dieser Spielplatzablösesatzung wird näher geregelt, wie diese Verpflichtung in Art und Ausgestaltung erfüllt werden kann. Insbesondere soll in begründeten Fällen auch die Ablösung eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Elsenfeld.

**§ 2**

**Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen (Art. 7 Abs. 3 BayBO).

(2) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, mindestens jedoch 60 m<sup>2</sup>.

### § 3

#### **Ablösung von privaten Kinderspielplätzen**

- (1) Die Ablösung des privaten Kinderspielplatzes erfolgt auf Antrag des Bauherrn an den Markt Elsenfeld. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Ablösung des privaten Kinderspielplatzes entscheidet der Bauausschuss des Marktes Elsenfeld im jeweiligen Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung des privaten Kinderspielplatzes.
- (3) Im Falle der Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Freistellungserklärung eine schriftliche Ablösevereinbarung zwischen dem Markt Elsenfeld und dem Bauherrn zu schließen und der Ablösebetrag gemäß Abs. 4 vom Bauherrn an den Markt Elsenfeld zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrags errechnet sich aus der Multiplikation der nachzuweisenden Kinderspielplatzfläche gemäß § 2 Abs. 2 mit dem aktuellen Bodenrichtwert des Baugrundstücks in Euro.
- (5) Der Markt Elsenfeld verwendet den Ablösebetrag für die Herstellung oder Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsenfeld, 18.02.2022



Kai Hohmann

Erster Bürgermeister

